

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2026-0178**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), geprüft:

In der Gemeinde Glandorf ist der Einbau von Spundwänden zur Sicherung des Grabenverlaufs des Rasenden Bollers sowie zur Sicherung des Frankenweges und des Laudieker Weges geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Im Vorhabenbereich können Auswirkungen auf das Schutzkriterium „Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte“ (Siedlungsschwerpunkt) bestehen, da sich in unmittelbarer Nähe des Vorhabens ein Wohngebiet befindet. Dieses wird durch die geplante Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind möglich, da durch die Baumaßnahme insbesondere während der Bauphase Pflanzen beeinträchtigt werden können. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich jedoch nicht um relevante Lebensräume für anspruchsvolle Tier- und Pflanzenarten. Nach Fertigstellung der Arbeiten kann sich die Pflanzengesellschaft am Standort wieder entwickeln. Die nachteiligen Auswirkungen werden daher als unerheblich bewertet.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und die damit verbundenen Bodenpressungen können während der Bauphase nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen. Durch bodenschonendes Arbeiten sowie die Einhaltung der einschlägigen technischen Regelwerke können diese Auswirkungen reduziert werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Grundwasser sind durch den möglichen Austritt wassergefährdender Betriebsstoffe während der Bauarbeiten nachteilige Auswirkungen möglich. Um dieses Risiko zu minimieren, dürfen nur Baumaschinen und Fahrzeuge in technisch einwandfreiem Zustand eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten.

Schließlich können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Grundwasser auftreten. Aufgrund der begrenzten Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind diese jedoch als unerheblich einzustufen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere auf die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter oberirdische Gewässer, Luft und Klima, Landschaft sowie Fläche erkennbar. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, insbesondere auf Denkmäler und Bodendenkmäler, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.09.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt